

721 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen samt Erklärungen der Republik Österreich

(Übersetzung)

CONVENTION ON THE TRANSFER OF SENTENCED PERSONS

The member States of the Council of Europe and the other States, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members;

Desirous of further developing international co-operation in the field of criminal law;

Considering that such co-operation should further the ends of justice and social rehabilitation of sentenced persons;

Considering that these objectives require that foreigners who are deprived of their liberty as a result of their commission of a criminal offence should be given the opportunity to serve their sentences within own society; and

Considering that this aim can best be achieved by having them transferred to their own countries,

Have agreed as follows:

CONVENTION SUR LE TRANSFÈRE- MENT DES PERSONNES CONDAMNÉES

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres Etats, signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

Désireux de développer davantage la coopération internationale en matière pénale;

Considérant que cette coopération doit servir les intérêts d'une bonne administration de la justice et favoriser la réinsertion sociale des personnes condamnées;

Considérant que ces objectifs exigent que les étrangers qui sont privés de leur liberté à la suite d'une infraction pénale aient la possibilité de subir leur condamnation dans leur milieu social d'origine;

Considérant que le meilleur moyen d'y parvenir est de les transférer vers leur propre pays,

Sont convenus de ce qui suit:

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ÜBERSTEL- LUNG VERURTEILTER PERSONEN

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnen,

von der Erwägung geleitet, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in dem Wunsch, die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten weiterzuentwickeln;

in der Erwägung, daß diese Zusammenarbeit den Interessen der Rechtspflege dienen und die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen fördern sollte;

in der Erwägung, daß es diese Ziele erfordert, Ausländern, denen wegen der Begehung einer Straftat ihre Freiheit entzogen ist, Gelegenheit zu geben, die gegen sie verhängte Sanktion in ihrer Heimat zu verbüßen;

in der Erwägung, daß dieses Ziel am besten dadurch erreicht werden kann, daß sie in ihr eigenes Land überstellt werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Article 1**Definitions**

For the purposes of this Convention:

- a. "sentence" means any punishment or measure involving deprivation of liberty ordered by a court for a limited or unlimited period of time on account of a criminal offence;
- b. "judgment" means a decision or order of a court imposing a sentence;
- c. "sentencing State" means the State in which the sentence was imposed on the person who may be, or has been, transferred;
- d. "administering State" means the State to which the sentenced person may be, or has been, transferred in order to serve his sentence.

Article premier**Définitions**

Aus fins de la présente Convention, l'expression:

- a. «condamnation» désigne toute peine ou mesure privative de liberté prononcée par un juge pour une durée limitée ou indéterminée en raison d'une infraction pénale;
- b. «jugement» désigne une décision de justice prononçant une condamnation;
- c. «Etat de condamnation» désigne l'Etat où a été condamnée la personne qui peut être transférée ou l'a déjà été;
- d. «Etat d'exécution» désigne l'Etat vers lequel le condamné peut être transféré ou l'a déjà été, afin d'y subir sa condamnation.

Artikel 1**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Sanktion“ jede freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht wegen einer Straftat für eine bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit verhängt worden ist;
- b) „Urteil“ eine Entscheidung eines Gerichts, durch die eine Sanktion verhängt wird;
- c) „Urteilstaat“ den Staat, in dem die Sanktion gegen die Person, die überstellt werden kann oder überstellt worden ist, verhängt worden ist;
- d) „Vollstreckungsstaat“ den Staat, in dem die verurteilte Person zum Vollzug der gegen sie verhängten Sanktion überstellt werden kann oder überstellt worden ist.

Article 2**General principles**

1. The Parties undertake to afford each other the widest measure of co-operation in respect of the transfer of sentenced persons in accordance with the provisions of this Convention.
2. A person sentenced in the territory of a Party may be transferred to the territory of another Party, in accordance with the provisions of this Convention, in order to serve the sentence imposed on him. To that end, he may express his interest to the sentencing State or to the administering State in being transferred under this Convention.
3. Transfer may be requested by either the sentencing State or the administering State.

Article 2**Principes généraux**

1. Les Parties s'engagent à s'accorder mutuellement, dans les conditions prévues par la présente Convention, la coopération la plus large possible en matière de transfèrement des personnes condamnées.
2. Une personne condamnée sur le territoire d'une Partie peut, conformément aux dispositions de la présente Convention, être transférée vers le territoire d'une autre Partie pour y subir la condamnation qui lui a été infligée. A cette fin, elle peut exprimer, soit auprès de l'Etat de condamnation, soit auprès de l'Etat d'exécution, le souhait d'être transférée en vertu de la présente Convention.
3. Le transfèrement peut être demandé soit par l'Etat de condamnation, soit par l'Etat d'exécution.

Artikel 2**Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach diesem Übereinkommen im Hinblick auf die Überstellung verurteilter Personen weitestgehend zusammenzuarbeiten.
- (2) Eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei verurteilte Person kann nach diesem Übereinkommen zum Vollzug der gegen sie verhängten Sanktion in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei überstellt werden. Zu diesem Zweck kann sie dem Urteils- oder dem Vollstreckungsstaat gegenüber den Wunsch äußern, nach diesem Übereinkommen überstellt zu werden.
- (3) Das Ersuchen um Überstellung kann entweder vom Urteils- oder vom Vollstreckungsstaat gestellt werden.

721 der Beilagen

3

Article 3**Conditions for transfer**

1. A sentenced person may be transferred under this Convention only on the following conditions:
 - a. if that person is a national of the administering State;
 - b. if the judgment is final;
 - c. if, at the time of receipt of the request for transfer, the sentenced person still has at least six months of the sentence to serve or if the sentence is indeterminate;
 - d. if the transfer is consented to by the sentenced person or, where in view of his age or his physical or mental condition one of the two States considers it necessary, by the sentenced person's legal representative;
 - e. if the acts or omissions on account of which the sentence has been imposed constitute a criminal offence according to the law of the administering State or would constitute a criminal offence if committed on its territory; and
 - f. if sentencing and administering States agree to the transfer.

2. In exceptional cases, Parties may agree to a transfer even if the time to be served by the sentenced person is less than specified in paragraph 1.c.

3. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, indicate that it intends

Article 3**Conditions du transfè-
rement**

1. Un transfèrement ne peut avoir lieu aux termes de la présente Convention qu'aux conditions suivantes:
 - a. le condamné doit être ressortissant de l'Etat d'exécution;
 - b. le jugement doit être définitif;
 - c. la durée de condamnation que le condamné a encore à subir doit être au moins de six mois à la date de réception de la demande de transfèrement, ou indéterminée;
 - d. le condamné ou, lorsqu'en raison de son âge ou de son état physique ou mental l'un des deux Etats l'estime nécessaire, son représentant doit consentir au transfèrement;
 - e. les actes ou omissions qui ont donné lieu à la condamnation doivent constituer une infraction pénale au regard du droit de l'Etat d'exécution ou devraient en constituer une si elles survenaient sur son territoire; et
 - f. l'Etat de condamnation et l'Etat d'exécution doivent s'être mis d'accord sur ce transfèrement.
2. Dans des cas exceptionnels, des Parties peuvent convenir d'un transfèrement même si la durée de la condamnation que le condamné a encore à subir est inférieure à celle prévue au paragraphe 1.c.
3. Tout Etat peut, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer

Artikel 3**Voraussetzungen für die Überstellung**

- (1) Eine verurteilte Person kann nach diesem Übereinkommen nur unter den folgenden Voraussetzungen überstellt werden:
 - a) daß sie Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaats ist;
 - b) daß das Urteil rechtskräftig ist;
 - c) daß zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Überstellung noch mindestens sechs Monate der gegen die verurteilte Person verhängten Sanktion zu vollziehen sind oder daß die Sanktion von unbestimmter Dauer ist;
 - d) daß die verurteilte Person oder, sofern einer der beiden Staaten es in Anbetracht ihres Alters oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich erachtet, ihr gesetzlicher Vertreter ihrer Überstellung zustimmt;
 - e) daß die Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Sanktion verhängt worden ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen oder, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden wären, darstellen würden;
 - f) daß sich der Urteils- und der Vollstreckungsstaat auf die Überstellung geeinigt haben.
- (2) In Ausnahmefällen können sich die Vertragsparteien auch dann auf eine Überstellung einigen, wenn die Dauer der an der verurteilten Person noch zu vollziehenden Sanktion kürzer ist als die in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene.
- (3) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete

2

to exclude the application of one of the procedures provided in Article 9.1.a and b in its relations with other Parties.

qu'il entend exclure l'application de l'une des procédures prévues à l'article 9.1.a et b dans ses relations avec les autres Parties.

Erklärung seine Absicht bekanntgeben, in seinen Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien die Anwendung eines der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und b vorgesehenen Verfahren auszuschließen.

4. Any State may, at any time, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, define, as far as it is concerned, the term "national" for the purposes of this Convention.

4. Tout Etat peut, à tout moment, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, définir, en ce qui le concerne, le terme « ressortissant » aux fins de la présente Convention.

(4) Jeder Staat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung für seinen Bereich den Begriff „Staatsangehöriger“ im Sinne dieses Übereinkommens bestimmen.

Article 4

Obligation to furnish information

1. Any sentenced person to whom this Convention may apply shall be informed by the sentencing State of the substance of this Convention.

2. If the sentenced person has expressed an interest to the sentencing State in being transferred under this Convention, that State shall so inform the administering State as soon as practicable after the judgment becomes final.

3. The information shall include:

- a. the name, date and place of birth of the sentenced person;
- b. his address, if any, in the administering State;
- c. a statement of the facts upon which the sentence was based;
- d. the nature, duration and date of commencement of the sentence.

4. If the sentenced person has expressed his interest to the administering State, the sentencing State shall, on request, communicate to that State the information referred to in paragraph 3 above.

5. The sentenced person shall be informed, in writing, of any action taken by the sentencing

Article 4

Obligation de fournir des informations

1. Tout condamné auquel la présente Convention peut s'appliquer doit être informé par l'Etat de condamnation de la teneur de la présente Convention.

2. Si le condamné a exprimé auprès de l'Etat de condamnation le souhait d'être transféré en vertu de la présente Convention, cet Etat doit en informer l'Etat d'exécution le plus tôt possible après que le jugement soit devenu définitif.

3. Les informations doivent comprendre:

- a. le nom, la date et le lieu de naissance du condamné;
- b. le cas échéant, son adresse dans l'Etat d'exécution;
- c. un exposé des faits ayant entraîné la condamnation;
- d. la nature, la durée et la date du début de la condamnation.

4. Si le condamné a exprimé auprès de l'Etat d'exécution le souhait d'être transféré en vertu de la présente Convention, l'Etat de condamnation communique à cet Etat, sur sa demande, les informations visées au paragraphe 3 ci-dessus.

5. Le condamné doit être informé par écrit de toute démarche entreprise par l'Etat de

Artikel 4

Informationspflicht

(1) Jede verurteilte Person, auf die dieses Übereinkommen Anwendung finden kann, wird durch den Urteilsstaat vom wesentlichen Inhalt dieses Übereinkommens unterrichtet.

(2) Hat die verurteilte Person dem Urteilsstaat gegenüber den Wunsch geäußert, nach diesem Übereinkommen überstellt zu werden, so teilt der Urteilsstaat dies dem Vollstreckungsstaat so bald wie möglich nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils mit.

(3) Die Mitteilung enthält

- a) Namen, Geburtstag und Geburtsort der verurteilten Person;
- b) gegebenenfalls ihre Anschrift im Vollstreckungsstaat;
- c) eine Darstellung des Sachverhalts, welcher der Sanktion zugrunde liegt;
- d) Art und Dauer der Sanktion sowie Beginn ihres Vollzugs.

(4) Hat die verurteilte Person dem Vollstreckungsstaat gegenüber ihren Wunsch geäußert, überstellt zu werden, so übermittelt der Urteilsstaat dem Vollstreckungsstaat auf dessen Ersuchen die in Absatz 3 bezeichnete Mitteilung.

(5) Die verurteilte Person wird schriftlich von dem durch den Urteils- oder den Vollstreckungs-

721 der Beilagen

5

State or the administering State under the preceding paragraphs, as well as of any decision taken by either State on a request for transfer.

condamnation ou l'Etat exécution en application des paragraphes précédents, ainsi que de toute décision prise par l'un des deux Etats au sujet d'une demande de transfèrement.

staat auf Grund der vorstehenden Absätze Veranlaßten sowie von jeder Entscheidung, die einer der beiden Staaten auf Grund eines Ersuchens um Überstellung getroffen hat, unterrichtet.

Article 5**Requests and replies**

1. Requests for transfer and replies shall be made in writing.

2. Requests shall be addressed by the Ministry of Justice of the requesting State to the Ministry of Justice of the requested State. Replies shall be communicated through the same channels.

3. Any Party may, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, indicate that it will use other channels of communication.

4. The requested State shall promptly inform the requesting State of its decision whether or not to agree to the requested transfer.

Article 5**Demandes et réponses**

1. Les demandes de transfèrement et les réponses doivent être formulées par écrit.

2. Ces demandes doivent être adressées par le Ministère de la Justice de l'Etat requérant au Ministère de la Justice de l'Etat requis. Les réponses doivent être communiquées par les mêmes voies.

3. Toute Partie peut, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer qu'elle utilisera d'autres voies de communication.

4. L'Etat requis doit informer l'Etat requérant, dans les plus brefs délais, de sa décision d'accepter ou de refuser le transfèrement demandé.

Article 6**Supporting documents**

1. The administering State, if requested by the sentencing State, shall furnish it with:

- a. a document or statement indicating that the sentenced person is a national of that State;
- b. a copy of the relevant law of the administering State which provides that the acts or omissions on account of which the sentence has been imposed in the sentencing State constitute a criminal offence according to the law of the administering State, or would constitute a criminal offence if committed on its territory;

Article 6**Pièces à l'appui**

1. L'Etat d'exécution doit, sur demande de l'Etat de condamnation, fournir à ce dernier:

- a. un document ou une déclaration indiquant que le condamné est ressortissant de cet Etat;
- b. une copie des dispositions légales de l'Etat d'exécution desquelles il résulte que les actes ou omissions qui ont donné lieu à la condamnation dans l'Etat de condamnation constituent une infraction pénale au regard du droit de l'Etat d'exécution ou en constituerait une si l'ont survenaient sur son territoire;

Artikel 5**Ersuchen und Antworten**

(1) Die Ersuchen um Überstellung und die Antworten bedürfen der Schriftform.

(2) Die Ersuchen werden vom Justizministerium des ersuchenden Staates an das Justizministerium des ersuchten Staates gerichtet. Die Antworten werden auf demselben Weg übermittelt.

(3) Jede Vertragspartei kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung bekanntgeben, daß sie für die Übermittlung einen anderen Weg benutzen wird.

(4) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat umgehend von seiner Entscheidung, ob er dem Ersuchen um Überstellung stattgibt oder es ablehnt.

Artikel 6**Unterlagen**

(1) Auf Ersuchen des Urteilstaats stellt ihm der Vollstreckungsstaat folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a) ein Schriftstück oder eine Erklärung, woraus hervorgeht, daß die verurteilte Person Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaats ist;
- b) eine Abschrift der Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats, aus denen hervorgeht, daß die Handlungen oder Unterlassungen, dererentwegen die Sanktion im Urteilstaat verhängt worden ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen oder, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden wären, darstellen würden;

- c. a statement containing the information mentioned in Article 9.2.
2. If a transfer is requested, the sentencing State shall provide the following documents to the administering State, unless either State has already indicated that it will not agree to the transfer:
- a certified copy of the judgment and the law on which it is based;
 - a statement indicating how much of the sentence has already been served, including information on any pre-trial detention, remission, and any other factor relevant to the enforcement of the sentence;
 - a declaration containing the consent to the transfer as referred to in Article 3.1.d; and
 - whenever appropriate, any medical or social reports on the sentenced person, information about his treatment in the sentencing State, and any recommendation for his further treatment in the administering State.
3. Either State may ask to be provided with any of the documents or statements referred to in paragraphs 1 or 2 above before making a request for transfer or taking a decision on whether or not to agree to the transfer.

Article 7 Consent and its verification

- The sentencing State shall ensure that the person required to give consent to the transfer in accordance with Article 3.1.d does so voluntarily and with full knowledge of the legal consequences thereof. The procedure

c. une déclaration contenant les renseignements prévus à l'article 9.2.

2. Si un transfèrement est demandé, l'Etat de condamnation doit fournir les documents suivants à l'Etat d'exécution, à moins que l'un ou l'autre des deux Etats ait déjà indiqué qu'il ne donnerait pas son accord au transfèrement:

- une copie certifiée conforme du jugement et des dispositions légales appliquées;
- l'indication de la durée de la condamnation déjà subie, y compris des renseignements sur toute détention provisoire, remise de peine ou autre acte concernant l'exécution de la condamnation;
- une déclaration constatant le consentement au transfèrement tel que visé à l'article 3.1.d;
- chaque fois qu'il y aura lieu, tout rapport médical ou social sur le condamné, toute information sur son traitement dans l'Etat de condamnation et toute recommandation pour la suite de son traitement dans l'Etat d'exécution.

3. L'Etat de condamnation et l'Etat d'exécution peuvent, l'un et l'autre, demander à recevoir l'un quelconque des documents ou déclarations visés aux paragraphes 1 et 2 ci-dessus avant de faire une demande de transfèrement ou de prendre la décision d'accepter ou de refuser le transfèrement.

Article 7 Consentement et vérification

- L'Etat de condamnation fera en sorte que la personne qui doit donner son consentement au transfèrement en vertu de l'article 3.1.d le fasse volontairement et en étant pleinement consciente des conséquences juridiques qui en

c) eine Erklärung, welche die in Artikel 9 Absatz 2 bezeichnete Mitteilung enthält.

(2) Wird um Überstellung ersucht, so stellt der Urteilstaat dem Vollstreckungsstaat folgende Unterlagen zur Verfügung, sofern nicht einer der beiden Staaten bereits bekanntgegeben hat, daß er dem Ersuchen nicht stattgeben wird:

- eine beglaubigte Abschrift des Urteils und der angewendeten Rechtsvorschriften;
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, welcher Teil der Sanktion bereits vollzogen wurde, einschließlich einer Mitteilung über Untersuchungshaft, Strafermäßigung und alle weiteren für den Vollzug der Sanktion wesentlichen Umstände;
- eine Erklärung, welche die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d bezeichnete Zustimmung zur Überstellung enthält;
- gegebenenfalls Berichte von Ärzten oder Sozialarbeitern über die verurteilte Person, Mitteilungen über ihre Behandlung im Urteilstaat und Empfehlungen für ihre weitere Behandlung im Vollstreckungsstaat.

(3) Jeder der beiden Staaten kann um Übermittlung der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Unterlagen oder Erklärungen ersuchen, bevor er um Überstellung ersucht oder eine Entscheidung darüber trifft, ob er dem Ersuchen um Überstellung stattgibt oder es ablehnt.

Artikel 7 Zustimmung und Nachprüfung

- Der Urteilstaat gewährleistet, daß diejenige Person, die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Überstellung zuzustimmen hat, ihre Zustimmung freiwillig und im vollen Bewußtsein der rechtlichen Fol-

721 der Beilagen

7

for giving such consent shall be governed by the law of the sentencing State.

2. The sentencing State shall afford an opportunity to the administering State to verify, through a consul or other official agreed upon with the administering State, that the consent is given in accordance with the conditions set out in paragraph 1 above.

Article 8**Effect of transfer for sentencing State**

1. The taking into charge of the sentenced person by the authorities of the administering State shall have the effect of suspending the enforcement of the sentence in the sentencing State.

2. The sentencing State may no longer enforce the sentence if the administering State considers enforcement of the sentence to have been completed.

Article 9**Effect of transfer for administering State**

1. The competent authorities of the administering State shall:

- a. continue the enforcement of the sentence immediately or through a court or administrative order, under the conditions set out in Article 10, or
- b. convert the sentence, through a judicial or administrative procedure, into a decision of that State, thereby substituting for the sanction imposed in the sentencing State a sanction prescribed by the law of the administering State for the same offence, under the conditions set out in Article 11.

découlent. La procédure à suivre à ce sujet sera régie par la loi de l'Etat de condamnation.

2. L'Etat de condamnation doit donner à l'Etat d'exécution la possibilité de vérifier, par l'intermédiaire d'un consul ou d'un autre fonctionnaire désigné en accord avec l'Etat d'exécution, que le consentement a été donné dans les conditions prévues au paragraphe précédent.

Article 8**Conséquences du transfèrement pour l'Etat de condamnation**

1. La prise en charge du condamné par les autorités de l'Etat d'exécution a pour effet de suspendre l'exécution de la condamnation dans l'Etat de condamnation.

2. L'Etat de condamnation ne peut plus exécuter la condamnation lorsque l'Etat d'exécution considère l'exécution de la condamnation comme étant terminée.

Article 9**Conséquences du transfèrement pour l'Etat d'exécution**

1. Les autorités compétentes de l'Etat d'exécution doivent:

- a. soit poursuivre l'exécution de la condamnation immédiatement ou sur la base d'une décision judiciaire ou administrative, dans les conditions énoncées à l'article 10;
- b. soit convertir la condamnation, par une procédure judiciaire ou administrative, en une décision de cet Etat, substituant ainsi à la sanction infligée dans l'Etat de condamnation une sanction prévue par la législation de l'Etat d'exécution pour la même infraction, dans les conditions énoncées à l'article 11.

gen gibt. Das Verfahren für diese Zustimmung richtet sich nach dem Recht des Urteilsstaats.

(2) Der Urteilsstaat gibt dem Vollstreckungsstaat Gelegenheit, sich durch einen Konsul oder einen anderen im Einvernehmen mit dem Vollstreckungsstaat bezeichneten Beamten zu vergewissern, daß die Zustimmung entsprechend den in Absatz 1 dargelegten Bedingungen gegeben worden ist.

Artikel 8**Wirkungen der Überstellung für den Urteilsstaat**

(1) Durch die Übernahme der verurteilten Person durch die Behörden des Vollstreckungsstaates wird der Vollzug der Sanktion im Urteilsstaat ausgesetzt.

(2) Der Urteilsstaat darf die Sanktion nicht weiter vollziehen, wenn der Vollstreckungsstaat den Vollzug der Sanktion für abgeschlossen erachtet.

Artikel 9**Wirkungen der Überstellung für den Vollstreckungsstaat**

(1) Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats

a) setzen den Vollzug der Sanktion unmittelbar oder auf Grund einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung unter den in Artikel 10 enthaltenen Bedingungen fort oder

b) wandeln die Entscheidung, durch welche die Sanktion verhängt wurde, unter den in Artikel 11 enthaltenen Bedingungen in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in eine Entscheidung dieses Staates um, wobei sie die im Urteilsstaat verhängte Sanktion durch eine nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für dieselbe Straftat vorgesehene Sanktion ersetzen.

2. The administering State, if requested, shall inform the sentencing State before the transfer of the sentenced person as to which of these procedures it will follow.

3. The enforcement of the sentence shall be governed by the law of the administering State and that State alone shall be competent to take all appropriate decisions.

4. Any State which, according to its national law, cannot avail itself of one of the procedures referred to in paragraph 1 to enforce measures imposed in the territory of another Party on persons who for reasons of mental condition have been held not criminally responsible for the commission of the offence, and which is prepared to receive such persons for further treatment may, by way of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, indicate the procedures it will follow in such cases.

2. L'Etat d'exécution doit, si la demande lui en est faite, indiquer à l'Etat de condamnation, avant le transfèrement de la personne condamnée, laquelle de ces procédures il suivra.

3. L'exécution de la condamnation est régie par la loi de l'Etat d'exécution et cet Etat est seul compétent pour prendre toutes les décisions appropriées.

4. Tout Etat dont le droit interne empêche de faire usage de l'une des procédures visées au paragraphe 1 pour exécuter les mesures dont on fait l'objet sur le territoire d'une autre Partie des personnes qui, compte tenu de leur état mental, ont été déclarées pénalement irresponsables d'une infraction et qui est disposé à prendre en charge ces personnes en vue de la poursuite de leur traitement peut, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer les procédures qu'il suivra dans ces cas.

(2) Der Vollstreckungsstaat setzt den Urteilstaat auf dessen Ersuchen vor Überstellung der verurteilten Person davon in Kenntnis, welches dieser Verfahren er anwenden wird.

(3) Der Vollzug der Sanktion richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats, und dieser Staat allein ist zuständig, alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(4) Jeder Staat, der nach seinem innerstaatlichen Recht sich nicht eines der in Absatz 1 bezeichneten Verfahren bedienen kann, um Maßnahmen zu vollziehen, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei gegen Personen verhängt worden sind, die auf Grund ihres geistigen Zustands hinsichtlich der Begehung der Tat für strafrechtlich nicht zurechnungsfähig erkannt worden sind, und der bereit ist, solche Personen zur weiteren Behandlung zu übernehmen, kann in einer an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Erklärung die Verfahren bezeichnen, die er in solchen Fällen anwenden wird.

Article 10

Continued enforcement

1. In the case of continued enforcement, the administering State shall be bound by the legal nature and duration of the sentence as determined by the sentencing State.

2. If, however, this sentence is by its nature or duration, incompatible with the law of the administering State, or its law so requires, that State may, by a court or administrative order, adapt the sanction to the punishment or measure prescribed by its own law for a similar offence. As to its nature, the punishment or measure shall, as far as possible, correspond with that imposed by the sentence to be enforced. It shall not aggravate, by its nature or duration, the sanction imposed in the sentencing State, nor exceed the maximum prescribed

Article 10

Poursuite de l'exécution

1. En cas de poursuite de l'exécution, l'Etat d'exécution est lié par la nature juridique et la durée de la sanction telles qu'elles résultent de la condamnation.

2. Toutefois, si la nature ou la durée de cette sanction sont incompatibles avec la législation de l'Etat d'exécution, ou si la législation de cet Etat l'exige, l'Etat d'exécution peut, par décision judiciaire ou administrative, adapter cette sanction à la peine ou mesure prévue par sa propre loi pour des infraction de même nature. Cette peine ou mesure correspond, autant que possible, quant à sa nature, à celle infligée par la condamnation à exécuter. Elle ne peut aggraver par sa nature ou par sa durée la sanction prononcée dans l'Etat de

Artikel 10

Fortsetzung des Vollzugs

(1) Im Fall einer Fortsetzung des Vollzugs ist der Vollstreckungsstaat an die rechtliche Art und die Dauer der Sanktion, wie sie vom Urteilstaat festgelegt worden sind, gebunden.

(2) Ist diese Sanktion jedoch nach Art oder Dauer mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar oder schreibt dessen Recht dies vor, so kann dieser Staat die Sanktion durch eine Gerichts- oder Verwaltungsentcheidung an die nach seinem eigenen Recht für eine Straftat derselben Art vorgesehene Strafe oder Maßnahme anpassen. Diese Strafe oder Maßnahme muß ihrer Art nach soweit wie möglich der Sanktion entsprechen, die durch die zu vollstreckende Entscheidung verhängt worden ist. Sie darf nach Art oder Dauer die im

721 der Beilagen

9

by the law of the administering State.

condamnation ni excéder le maximum prévu par la loi de l'Etat d'exécution.

Urteilsstaat verhängte Sanktion nicht verschärfen und das nach dem Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehene Höchstmaß nicht überschreiten.

Article 11**Conversion of sentence**

1. In the case of conversion of sentence, the procedures provided for by the law of the administering State apply. When converting the sentence, the competent authority:

- a. shall be bound by the findings as to the facts insofar as they appear explicitly or implicitly from the judgment imposed in the sentencing State;
- b. may not convert a sanction involving deprivation of liberty to a pecuniary sanction;
- c. shall deduct the full period of deprivation of liberty served by the sentenced person; and
- d. shall not aggravate the penal position of the sentenced person, and shall not be bound by any minimum which the law of the administering State may provide for the offence or offences committed.

2. If the conversion procedure takes place after the transfer of the sentenced person, the administering State shall keep that person in custody or otherwise ensure his presence in the administering State pending the outcome of that procedure.

Article 11**Conversion de la condamnation**

1. En cas de conversion de la condamnation, la procédure prévue par la législation de l'Etat d'exécution s'applique. Lors de la conversion, l'autorité compétente:

- a. sera liée par la constatation des faits dans la mesure où ceux-ci figurent explicitement ou implicitement dans le jugement prononcé dans l'Etat de condamnation;
- b. ne peut convertir une sanction privative de liberté en une sanction pécuniaire;
- c. déduira intégralement la période de privation de liberté subie par le condamné; et
- d. n'aggravera pas la situation pénale du condamné, et ne sera pas liée par la sanction minimale éventuellement prévue par la législation de l'Etat d'exécution pour la ou les infractions commises.

2. Lorsque la procédure de conversion a lieu après le transfèrement de la personne condamnée, l'Etat d'exécution gardera cette personne en détention ou prendra d'autres mesures afin d'assurer sa présence dans l'Etat d'exécution jusqu'à l'issue de cette procédure.

Artikel 11**Umwandlung der Sanktion**

(1) Im Fall einer Umwandlung der Sanktion ist das nach dem Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehene Verfahren anzuwenden. Bei der Umwandlung

- a) ist die zuständige Behörde an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, soweit sie sich ausdrücklich oder stillschweigend aus dem im Urteilsstaat ergangenen Urteil ergeben;
- b) darf die zuständige Behörde eine freiheitsentziehende Sanktion nicht in eine Geldstrafe oder Geldbuße umwandeln;
- c) hat die zuständige Behörde die Gesamtzeit des an der verurteilten Person bereits vollzogenen Freiheitszugs anzurechnen;
- d) darf die zuständige Behörde die strafrechtliche Lage der verurteilten Person nicht erschweren und ist sie an ein Mindestmaß, das nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für die begangene Straftat oder die begangenen Straftaten gegebenenfalls vorgesehen ist, nicht gebunden.

(2) Findet das Umwandlungsverfahren nach der Überstellung der verurteilten Person statt, so hält der Vollstreckungsstaat diese in Haft oder gewährleistet auf andere Weise ihre Anwesenheit im Vollstreckungsstaat bis zum Abschluß dieses Verfahrens.

Article 12**Pardon, amnesty, commutation**

Each Party may grant pardon, amnesty or commutation of the

Article 12**Grâce, amnistie, commutation**

Chaque Partie peut accorder la grâce, l'amnistie ou la commuta-

Artikel 12**Begnadigung, Amnestie, Abänderung der Sanktion**

Jede Vertragspartei kann im Einklang mit ihrer Verfassung

10

721 der Beilagen

sentence in accordance with its Constitution or other laws.

tion de la peine conformément à sa Constitution ou à ses autres règles juridiques.

oder anderen Gesetzen eine Begnadigung, eine Amnestie oder eine gnadenweise Abänderung der Sanktion gewähren.

Article 13**Review of judgment**

The sentencing State alone shall have the right to decide on any application for review of the judgment.

Article 13**Révision du jugement**

L'Etat de condamnation, seul, a le droit de statuer sur tout recours en révision introduit contre le jugement.

Artikel 13**Wiederaufnahme**

Der Urteilsstaat allein hat das Recht, über einen gegen das Urteil gerichteten Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden.

Article 14**Termination of enforcement**

The administering State shall terminate enforcement of the sentence as soon as it is informed by the sentencing State of any decision or measure as a result of which the sentence ceases to be enforceable.

Article 14**Cessation de l'exécution**

L'Etat d'exécution doit mettre fin à l'exécution de la condamnation dès qu'il a été informé par l'Etat de condamnation de toute décision ou mesure qui a pour effet d'enlever à la condamnation son caractère exécutoire.

Artikel 14**Beendigung des Vollzugs**

Der Vollstreckungsstaat beendet den Vollzug der Sanktion, sobald ihn der Urteilsstaat von einer Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt hat, auf Grund derer ihre Vollstreckbarkeit erlischt.

Article 15**Information on enforcement**

The administering State shall provide information to the sentencing State concerning the enforcement of the sentence:

- when it considers enforcement of the sentence to have been completed;
- if the sentenced person has escaped from custody before enforcement of the sentence has been completed; or
- if the sentencing State requests a special report.

Article 15**Informations concernant l'exécution**

L'Etat d'exécution fournira des informations à l'Etat de condamnation concernant l'exécution de la condamnation:

- lorsqu'il considère terminée l'exécution de la condamnation;
- si le condamné s'évade avant que l'exécution de la condamnation ne soit terminée; ou
- si l'Etat de condamnation lui demande un rapport spécial.

Artikel 15**Unterrichtung über den Vollzug**

Der Vollstreckungsstaat unterrichtet den Urteilsstaat über den Vollzug der Sanktion,

- wenn er den Vollzug dieser Sanktion für abgeschlossen erachtet;
- wenn die verurteilte Person vor Abschluß des Vollzugs dieser Sanktion aus der Haft flieht oder
- wenn der Urteilsstaat um einen besonderen Bericht ersucht.

Article 16**Transit**

1. A Party shall, in accordance with its law, grant a request for transit of a sentenced person through its territory if such a request is made by another Party and that State has agreed with another Party or with a third State to the transfer of that person to or from its territory.

Article 16**Transit**

1. Une Partie doit, en conformité avec sa législation, accéder à une demande de transit d'un condamné par son territoire, si la demande est formulée par une autre Partie qui est elle-même convuee avec une autre Partie ou avec un Etat tiers du transfèrement du condamné vers ou à partir de son territoire.

Artikel 16**Durchbeförderung**

(1) Eine Vertragspartei gibt einem Ersuchen um Durchbeförderung einer verurteilten Person durch ihr Hoheitsgebiet entsprechend ihrem Recht statt, wenn ein solches Ersuchen von einer anderen Vertragspartei ausgeht, die selbst mit einer anderen Vertragspartei oder mit einem dritten Staat die Überstellung dieser Person nach oder aus ihrem Hoheitsgebiet vereinbart hat.

721 der Beilagen

11

2. A Party may refuse to grant transit:

- a. if the sentenced person is one of its nationals, or
- b. if the offence for which the sentence was imposed is not an offence under its own law.

3. Requests for transit and replies shall be communicated through the channels referred to in the provisions of Article 5.2 and 3.

4. A Party may grant a request for transit of a sentenced person through its territory made by a third State if that State has agreed with another Party to the transfer to or from its territory.

5. The Party requested to grant transit may hold the sentenced person in custody only for such time as transit through its territory requires.

6. The Party requested to grant transit may be asked to give an assurance that the sentenced person will not be prosecuted, or, except as provided in the preceding paragraph, detained, or otherwise subjected to any restriction on his liberty in the territory of the transit State for any offence committed or sentence imposed prior to his departure from the territory of the sentencing State.

7. No request for transit shall be required if transport is by air over the territory of a Party and no landing there is scheduled. However, each State may, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe at the time of signature or of deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, require that it be

2. Une Partie peut refuser d'accorder le transit:

- a. si le condamné est un de ses ressortissants, ou
- b. si l'infraction qui a donné lieu à la condamnation ne constitue pas une infraction au regard de sa législation.

3. Les demandes de transit et les réponses doivent être communiquées par les voies mentionnées aux dispositions de l'article 5.2 et 3.

4. Une Partie peut accéder à une demande de transit d'un condamné par son territoire, formulée par un Etat tiers, si celui-ci est convenu avec une autre Partie du transfèrement vers ou à partir de son territoire.

5. La Partie à laquelle est demandé le transit peut garder le condamné en détention pendant la durée strictement nécessaire au transit par son territoire.

6. La Partie requise d'accorder le transit peut être invitée à donner l'assurance que le condamné ne sera ni poursuivi, ni détenu, sous réserve de l'application du paragraphe précédent, ni soumis à aucune autre restriction de sa liberté individuelle sur le territoire de l'Etat de transit, pour des faits ou condamnations antérieurs à son départ du territoire de l'Etat de condamnation.

7. Aucune demande de transit n'est nécessaire si la voie aérienne est utilisée au-dessus du territoire d'une Partie et aucun atterrissage n'est prévu. Toutefois, chaque Etat peut, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, acceptation, approbation ou

(2) Eine Vertragspartei kann die Durchbeförderung verweigern,

- a) wenn es sich bei der verurteilten Person um einen ihrer Staatsangehörigen handelt oder
- b) wenn die Tat, derentwegen die Sanktion verhängt worden ist, nach ihrem Recht keine Straftat darstellt.

(3) Die Ersuchen um Durchbeförderung und die Antworten werden auf den in Artikel 5 Absätze 2 und 3 bezeichneten Wegen übermittelt.

(4) Eine Vertragspartei kann einem Ersuchen eines dritten Staates um Durchbeförderung einer verurteilten Person durch ihr Hoheitsgebiet stattgeben, wenn dieser Staat mit einer anderen Vertragspartei die Überstellung nach oder aus seinem Hoheitsgebiet vereinbart hat.

(5) Die um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchte Vertragspartei darf die verurteilte Person nur so lange in Haft halten, wie dies für die Durchbeförderung durch ihr Hoheitsgebiet erforderlich ist.

(6) Die um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchte Vertragspartei kann ersucht werden, eine Zusicherung abzugeben, daß die verurteilte Person im Hoheitsgebiet des Durchbeförderungsstaats wegen einer vor Verlassen des Urteilsstaats begangenen Handlung oder wegen einer vor diesem Zeitpunkt verhängten Sanktion weder verfolgt noch — vorbehaltlich des Absatzes 5 — in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird.

(7) Ein Ersuchen um Durchbeförderung ist nicht erforderlich, wenn die Überstellung auf dem Luftweg über das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei erfolgt und dort keine Zwischenlandung vorgesehen ist. Jeder Staat kann jedoch bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsur-

notified of any such transit over its territory.

d'adhésion, exiger que lui soit notifié tout transit au-dessus de son territoire.

kunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung verlangen, daß ihm eine solche Durchbeförderung über sein Hoheitsgebiet notifiziert wird.

Article 17

Language and costs

1. Information under Article 4, paragraphs 2 to 4, shall be furnished in the language of the Party to which it is addressed or in one of the official languages of the Council of Europe.
2. Subject to paragraph 3 below, no translation of requests for transfer or of supporting documents shall be required.

3. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, require that requests for transfer and supporting documents be accompanied by a translation into its own language or into one of the official languages of the Council of Europe or into such one of these languages as it shall indicate. It may on that occasion declare its readiness to accept translations in any other language in addition to the official language or languages of the Council of Europe.

4. Except as provided in Article 6.2.a, documents transmitted in application of this Convention need not be certified.

5. Any costs incurred in the application of this Convention shall be borne by the administering State, except costs incurred exclusively in the territory of the sentencing State.

Article 18

Signature and entry into force

1. This Convention shall be open for signature by the member

Article 17

Langues et frais

1. Les informations en vertu de l'article 4, paragraphes 2 à 4, doivent se faire dans la langue de la Partie à laquelle elles sont adressées ou dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe.
2. Sous réserve du paragraphe 3 ci-dessous, aucune traduction des demandes de transfèrement ou des documents à l'appui n'est nécessaire.
3. Tout Etat peut, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, exiger que les demandes de transfèrement et les pièces à l'appui soient accompagnées d'une traduction dans sa propre langue ou dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe ou dans celle de ces langues qu'il indiquera. Il peut à cette occasion déclarer qu'il est disposé à accepter des traductions dans toute autre langue en plus de la langue officielle, ou des langues officielles, du Conseil de l'Europe.
4. Sauf l'exception prévue à l'article 6.2.a, les documents transmis en application de la présente Convention n'ont pas besoin d'être certifiés.
5. Les frais occasionnés en appliquant la présente Convention sont à la charge de l'Etat d'exécution, à l'exception des frais occasionné exclusivement sur le territoire de l'Etat de condamnation.

Article 18

Signature et entrée en vigueur

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats

Artikel 17

Sprache und Kosten

- (1) Mitteilungen nach Artikel 4 Absätze 2 bis 4 erfolgen in der Sprache der Vertragspartei, an die sie gerichtet sind, oder in einer der Amtssprachen des Europarats.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Übersetzung der Ersuchen um Überstellung und der Unterlagen nicht verlangt.
- (3) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Betrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung verlangen, daß ihm die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in seine eigene Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats oder in die von ihm bezeichnete Amtssprache des Europarats übermittelt werden. Er kann dabei seine Bereitschaft erklären, Übersetzungen in jede weitere Sprache neben der Amtssprache oder den Amtssprachen des Europarats anzunehmen.
- (4) Vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a bedürfen Schriftstücke, die auf Grund dieses Übereinkommens übermittelt werden, keiner Beglaubigung.
- (5) Kosten, die bei der Anwendung dieses Übereinkommens entstehen, werden vom Vollstreckungsstaat getragen, ausgenommen die Kosten, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Urteilstaats entstehen.

Artikel 18

Unterzeichnung und Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des

721 der Beilagen

13

States of the Council of Europe and non-member States which have participated in its elaboration. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which three member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of paragraph 1.

3. In respect of any signatory State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 19**Accession by non-member States**

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe, after consulting the Contracting States, may invite any State not a member of the Council and not mentioned in Article 18.1 to accede to this Convention, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee.

2. In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

membres du Conseil de l'Europe et des Etats non membres qui ont participé à son élaboration. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle trois Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention, conformément aux dispositions du paragraphe 1.

(3) Pour tout Etat signataire qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 19**Adhésion des Etats non membres**

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra, après avoir consulté les Etats contractants, inviter tout Etat non membre du Conseil et non mentionné à l'article 18.1, à adhérer à la présente Convention, par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe, et à l'unanimité des représentants des Etats Contractants ayant le droit de siéger au Comité.

2. Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Europarats und für Nichtmitgliedsstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europärats hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 19**Beitritt durch Nichtmitgliedstaaten**

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsstaaten durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehene Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefassten Beschuß jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates und nicht in Artikel 18 Absatz 1 erwähnt ist, einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Article 20	Article 20	Artikel 20
Territorial application	Application territoriale	Räumlicher Geltungsbereich
1. Any State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.	1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.	(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Betrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
2. Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.	2. Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.	(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.	3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.	(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.
Article 21	Article 21	Artikel 21
Temporal application	Application dans le temps	Zeitlicher Geltungsbereich
This Convention shall be applicable to the enforcement of sentences imposed either before or after its entry into force.	La présente Convention sera applicable à l'exécution des condamnations prononcées soit avant soit après son entrée en vigueur.	Dieses Übereinkommen gilt für den Vollzug von Sanktionen, die vor oder nach seinem Inkrafttreten verhängt worden sind.
Article 22	Article 22	Artikel 22
Relationship to other Conventions and Agreements	Relations avec d'autres conventions et accords	Verhältnis zu anderen Übereinkommen und Vereinbarungen
1. This Convention does not affect the rights and undertakings	1. La présente Convention ne porte pas atteinte aux droits et	(1) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Rechte und

721 der Beilagen

15

derived from extradition treaties and other treaties on international co-operation in criminal matters providing for the transfer of detained persons for purposes of confrontation or testimony.

obligations découlant des traités d'extradition et autres traités de coopération internationale en matière pénale prévoyant le transfèrement et détenus à des fins de confrontation ou de témoignage.

Pflichten aus Auslieferungsverträgen und aus anderen Verträgen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, welche die Überstellung verhafteter Personen zum Zweck der Gegenüberstellung oder der Zeugenaussage vorsehen.

2. If two or more Parties have already concluded an agreement or treaty on the transfer of sentenced persons or otherwise have established their relations in this matter, or should they in future do so, they shall be entitled to apply that agreement or treaty or to regulate those relations accordingly, in lieu of the present Convention.

2. Lorsque deux ou plusieurs Parties ont déjà conclu ou concluront un accord ou un traité sur le transfèrement des condamnés ou lorsqu'ils ont établi ou établiront d'une autre manière leurs relations dans ce domaine, ils auront la faculté d'appliquer ledit accord, traité ou arrangement au lieu de la présente Convention.

(2) Wenn jedoch zwei oder mehr Vertragsparteien eine Vereinbarung oder einen Vertrag über die Überstellung verurteilter Personen bereits geschlossen haben oder schließen oder ihre Beziehungen auf diesem Gebiet anderweitig geregelt haben oder regeln, sind sie berechtigt, anstelle dieses Übereinkommens die Vereinbarung, den Vertrag oder die Regelung anzuwenden.

3. The present Convention does not affect the right of States party to the European Convention on the International Validity of Criminal Judgments to conclude bilateral or multilateral agreements with one another on matters dealt with in that Convention in order to supplement its provisions or facilitate the application of the principles embodied in it.

3. La présente Convention ne porte pas atteinte au droit des Etats qui sont Parties à la Convention européenne sur la valeur internationale des jugements répressifs de conclure entre elles des accords bilatéraux ou multilatéraux, relatifs aux questions réglées par cette Convention, pour en compléter les dispositions ou pour faciliter l'application des principes dont elle s'inspire.

(3) Dieses Übereinkommen berührt nicht das Recht von Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen, untereinander zweit- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen, die in jenem Übereinkommen geregelt sind, zu dessen Ergänzung oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu schließen.

4. If a request for transfer falls within the scope of both the present Convention and the European Convention on the International Validity of Criminal Judgments or another agreement or treaty on the transfer of sentenced persons, the requesting State shall, when making the request, indicate on the basis of which instrument it is made.

4. Si une demande de transfèrement tombe dans le champ d'application de la présente Convention et de la Convention européenne sur la valeur internationale des jugements répressifs ou d'un autre accord ou traité sur le transfèrement des condamnés, l'Etat requérant doit, lorsqu'il formule la demande, préciser en vertu de quel instrument la demande est formulée.

(4) Ist für ein Ersuchen um Überstellung sowohl dieses Übereinkommens als auch das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen oder eine andere Vereinbarung oder ein anderer Vertrag über die Überstellung verurteilter Personen anwendbar, so bezeichnet der ersuchende Staat bei Stellung des Ersuchens die Übereinkunft, auf die sich das Ersuchen gründet.

Article 23**Friendly settlement**

The European Committee on Crime Problems of the Council of Europe shall be kept informed regarding the application of this Convention and shall do whatever is necessary to facilitate a friendly settlement of any difficulty which may arise out of its application.

Article 23**Règlement amiable**

Le Comité européen pour les problèmes criminels suivra l'application de la présente Convention et facilitera au besoin le règlement amiable de toute difficulté d'application.

Artikel 23**Gütliche Einigung**

Das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Übereinkommens verfolgen; soweit erforderlich, erleichtert es die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Übereinkommens ergeben könnten.

16

721 der Beilagen

Article 24**Denunciation**

1. Any Party may at any time denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.
2. Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

3. The present Convention shall, however, continue to apply to the enforcement of sentences of persons who have been transferred in conformity with the provisions of the Convention before the date on which such a denunciation takes effect.

Article 25**Notifications**

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention and any State which has acceded to this Convention of:

- a. any signature;
- b. the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c. any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 18.2 and 3, 19.2 and 20.2 and 3;
- d. any other act, declaration, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 21st day of March 1983, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy

Article 24**Dénonciation**

1. Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.
2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.
3. Toutefois, la présente Convention continuera à s'appliquer à l'exécution des condamnations de personnes transférées conformément à ladite Convention avant que la dénonciation ne prenne effet.

Article 25**Notifications**

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, aux Etats non membres qui ont participé à l'élaboration de la présente Convention ainsi qu'à tout Etat ayant adhéré à celle-ci:

- a. toute signature;
- b. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c. toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à ses articles 18.2 et 3, 19.2 et 20.2 et 3;
- d. tout autre acte, déclaration, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 21 mars 1983, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire, qui sera

Artikel 24**Kündigung**

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.
- (3) Dieses Übereinkommen bleibt jedoch für den Vollzug von Sanktionen gegen Personen, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, überstellt worden sind, weiterhin anwendbar.

Artikel 25**Notifikationen**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 18 Absätze 2 und 3, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 Absätze 2 und 3;
- d) jede andere Handlung, Erklärung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommens unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 21. März 1983 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen

721 der Beilagen

17

which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention, and to any State invited to accede to it.

Declarations

made by the Republic of Austria concerning the Convention on the Transfer of Sentenced Persons

Article 9:

Austria will in principle apply the procedure referred to in article 9, paragraph 1, subsection b, article 11. However, the application of the procedure referred to in article 9, paragraph 1, subsection a, article 10, in cases where the other Contracting Party is not willing to apply the procedure referred to in article 9, paragraph 1, subsection b, article 11 and where an interest of transfer prevails, is not excluded.

Article 16, paragraph 7:

Austria requests to be notified of the transit by air of sentenced persons. The transit by air will not be authorized if the person to be transferred is an Austrian citizen.

Article 17:

If requests for transfer and supporting documents are not written in German, French or English they must be accompanied by a translation into one of these languages.

déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux Etats non membres qui ont participé à l'élaboration de la présente Convention et à tout Etat invité à adhérer à celle-ci.

Déclarations

faites par la République d'Autriche concernant la Convention sur le Transfèrement des Personnes Condamnées

Article 9:

L'Autriche appliquera, en principe, la procédure prévue à l'article 9, paragraphe 1, alinéa b, article 11. L'application de la procédure prévue à l'article 9, paragraphe 1, alinéa a, article 10, ne sera pourtant pas exclue dans des cas où l'autre Etat contractant n'est pas disposé à appliquer la procédure prévue à l'article 9, paragraphe 1, alinéa b, article 11, et où l'intérêt d'un transfèrement prévaut.

Article 16, paragraphe 7:

L'Autriche exige d'être notifiée du transit par la voie aérienne de personnes condamnées. Le transit par la voie aérienne ne sera pas autorisé lorsqu'il s'agit du transfèrement d'un ressortissant autrichien.

Article 17:

Les demandes de transfèrement et les pièces à l'appui, si elles ne sont pas faites en langue allemande, française ou anglaise, doivent être accompagnées d'une traduction dans une de ces langues.

verbindlich ist, in einer Urkchrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, allen Staaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, sowie allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Erklärungen

der Republik Österreich zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Zu Art. 9:

Österreich wird grundsätzlich das in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b, Art. 11 bezeichnete Verfahren anwenden. Die Anwendung des in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a, Art. 10 bezeichneten Verfahrens in Fällen, in denen der andere Vertragsstaat zur Anwendung des in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b, Art. 11 bezeichneten Verfahrens nicht bereit ist und in denen das Interesse an der Überstellung überwiegt, wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu Art. 16 Abs. 7:

Österreich verlangt eine Notifizierung der Durchbeförderung von verurteilten Personen im Luftweg. Eine Durchbeförderung auch auf dem Luftweg wird abgelehnt werden, wenn die zu überstellende Person österreichischer Staatsbürger ist.

Zu Art. 17:

Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen müssen, sofern sie nicht in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt sind, mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen sein.

VORBLATT**Problem:**

Auf Grund der innerstaatlichen Rechtsordnung der meisten Mitgliedstaaten des Europarats kommt eine Übertragung der Strafvollstreckung, wie sie in den §§ 64 bis 67 und 76 ARHG, BGBI. Nr. 529/1979, vorgesehen ist, nur auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages in Betracht. Das von Österreich ratifizierte Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970, BGBI. Nr. 249/1980, reicht wegen seines derzeit auf Österreich, Dänemark, Norwegen, Schweden, die Türkei und Zypern beschränkten Anwendungsbereiches und im Hinblick auf die nach diesem Übereinkommen nur für den Urteilsstaat vorgesehene Antragslegitimation zu einer häufig aus humanitären Erwägungen anzustrebenden Repatriierung von im Ausland zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilten Österreichern und von in Österreich verurteilten ausländischen Strafgefangenen in ihren Heimatstaat nicht aus.

Lösung:

Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens, das, wie sich aus dem Stand der Unterzeichnungen schließen lässt, voraussichtlich von einem Großteil der Mitgliedstaaten des Europarats, aber auch von den Vereinigten Staaten und Kanada, ratifiziert werden wird.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Im Hinblick auf den relativ hohen Belag der Strafvollzugsanstalten mit Ausländern im Vergleich zu Österreichern, die nach diesem Übereinkommen repatriert werden können, ist voraussichtlich mit einer geringen Kostenersparnis im Strafvollzug zu rechnen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Beim vorliegenden Übereinkommen handelt es sich um einen gesetzändernden und gesetzesergänzenden Staatsvertrag, der der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Es ist im Hinblick auf das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Übereinkommen ist nicht politisch und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

II.

Vorgeschichte des Übereinkommens

Anlässlich der 11. Europäischen Justizministerkonferenz in Kopenhagen vom 21. bis 22. Juni 1978 wurden unter anderem die Probleme ausländischer Strafgefangener erörtert und das Ministerkomitee des Europarats eingeladen, das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen mit der Prüfung der Möglichkeiten für eine Modellvereinbarung zur Repatriierung ausländischer Strafgefangener zu befassen. In Entsprechung dieser Einladung wurde vom CDPC am 14. Juni 1979 ein Expertenkomitee betreffend Ausländer im Strafvollzug eingesetzt, das unter anderem die Hindernisse zur Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen prüfen und ein Modellübereinkommen ausarbeiten sollte, das ein einfaches Verfahren für die Überstellung von zu Freiheitsstrafe verurteilten Ausländern in ihren Heimatstaat vorsehen sollte.

Im Rahmen seiner Tätigkeit gelangte das Expertenkomitee zur Überzeugung, daß der Ausarbeitung eines (weiteren) multilateralen Instruments der Vorzug gegeben werden sollte. Nachdem diese Auffassung vom CDPC im Jahre 1980 genehmigt worden war, wurde das gegenständliche Übereinkommen ausgearbeitet und am 21. März 1983 zur Unterzeichnung aufgelegt. Es ist bisher von Frankreich, Großbritannien, Kanada, Schweden, Spanien

und den Vereinigten Staaten ratifiziert worden und ist am 1. Juli 1985 in Kraft getreten. Österreich, Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, die Schweiz und Zypern haben das Übereinkommen unterzeichnet.

III.

Das Übereinkommen soll die rechtlichen Möglichkeiten einer Repatriierung von Österreichern, über die im Ausland eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden ist, erweitern. Im Hinblick darauf, daß eine Übernahme der Vollstreckung zu den meisten Mitgliedstaaten des Europarates — ausgenommen die BRD und in beschränktem Umfang die Schweiz und die Türkei — nur auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages möglich ist und auch das von Österreich ratifizierte Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970, BGBl. Nr. 249/1980, nur im Verhältnis zu wenigen Europaratsstaaten (Dänemark, Norwegen, Schweden, Türkei und Zypern) anwendbar ist, soll die Ratifikation dieses Übereinkommens eine wechselseitige Übernahme der Vollstreckung strafgerichtlicher Entscheidungen zu weiteren Staaten eröffnen. Dies trifft insbesondere auch auf außereuropäische Staaten zu, die, sofern sie, wie Kanada und die Vereinigten Staaten, an der Ausarbeitung beteiligt waren, das Übereinkommen bereits zum Zeitpunkt der Auflegung zur Unterzeichnung unterzeichneten konnten. Darüber hinaus ist aber auch zu erwarten, daß dieser — halboffenen — Konvention in der Folge auch weitere Nichtmitgliedstaaten des Europarats beitreten werden. Im Hinblick auf die Beteiligung der Vereinigten Staaten und Kanadas und der dadurch für diese Staaten apriori gegebenen Unterzeichnungsmöglichkeit trägt das Übereinkommen nicht mehr den Titel „Europäisches“ Übereinkommen.

Eine Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten einer Übernahme der Strafvollstreckung ist im Interesse einer Resozialisierung des Rechtsbrechers gelegen, der im Ausland im Hinblick auf sprachliche und soziale Umstände oft nicht entsprechend betreut werden kann, um dem Resozialisierungsziel

der ausgesprochenen Sanktion gerecht zu werden. Die Haftbedingungen werden — abgesehen von sprachlichen Schwierigkeiten — oft auch dadurch besonders erschwert, daß dem Ausländer nahezu jegliche Möglichkeit persönlicher Kontaktaufnahme zu Verwandten und Freunden mangelt. Eine Repatriierung wird schließlich aber oft auch aus humanitären Erwägungen geboten sein, weil der Strafvollzug im Ausland nicht immer nach den gleichen humanitären Grundsätzen erfolgt wie etwa in Österreich.

Was das Verhältnis dieses Übereinkommens zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen anlangt, so sind hinsichtlich des Anwendungsbereichs — sofern, wie von Österreich beabsichtigt, beide Übereinkommen ratifiziert werden — Überschneidungen nur für die Überstellung von zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilten Straftätern gegeben. Aber selbst in diesem Bereich ist durch unterschiedliche Vollstreckungsvoraussetzungen ein Nebeneinanderbestehen der beiden Instrumente durchaus sinnvoll. Während nämlich das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen eine Vollstreckungsübernahme auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Verurteilten zuläßt, ist eine solche nach dem gegenständlichen Übereinkommen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zulässig. Darüber hinaus wird das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen aber auch weiterhin dann ausschließlich anwendbar sein, wenn die Vollstreckung von Geldstrafen oder Einziehungen übernommen werden soll; die Anwendung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über die Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen, Strafverfügungen und Aberkennungen ist anlässlich der Ratifikation durch Vorbehalt ausgeschlossen worden. Der Vorteil des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen liegt wiederum in einem vergleichsweise einfachen Übernahmeverfahren, das auch auf die rechtliche Situation außereuropäischer Staaten Bedacht nimmt und dadurch einen weiteren Anwendungsbereich erwarten läßt. Das Nebeneinanderbestehen zweier völkerrechtlicher Instrumente ist auch aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht problematisch, weil die Vertragsstaaten gemäß Art. 22 Abs. 4 des vorliegenden Übereinkommens jeweils das Übereinkommen zu bezeichnen haben, auf das das Ersuchen gestützt wird.

Gegenstand der Vollstreckung nach diesem Übereinkommen sind ausschließlich Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen. Das Übereinkommen ist nur auf jene Fälle anwendbar, in denen sich die verurteilte Person im Urteilstaat befindet. Nach dem Übereinkommen besteht keine absolute Verpflichtung zu einer Übertragung der Strafvollstreckung, weshalb auch die genaue Definition von Ableh-

nungsgründen entbehrlich war. Dies wirft aber im Rahmen der innerstaatlichen Anwendung für Österreich deshalb keine Probleme auf, weil die „non self executing“-Bestimmungen des Übereinkommens durch das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) ausreichend determiniert sind.

Voraussetzung der Anwendung des Übereinkommens ist das Vorliegen der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit. Der Verurteilte muß ferner seiner Überstellung ausdrücklich zustimmen und überdies Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaates sein. Ersuchen nach dem Übereinkommen können von beiden beteiligten Vertragsstaaten gestellt werden und vom Verurteilten selbst bei beiden Staaten angeregt werden. Um die verurteilte Person von diesen rechtlichen Möglichkeiten entsprechend in Kenntnis zu setzen, sieht das Übereinkommen eine ausdrückliche Informationspflicht vor, zu deren Erfüllung von Seiten des Expertenkomitees ein Muster eines Informationsblattes ausgearbeitet wurde. Dieses Informationsblatt wurde vom Ministerkomitee des Europarats mit Empfehlung R (84) 11 angenommen, und es wurde den Mitgliedstaaten empfohlen, dieses unter Berücksichtigung allfälliger Erklärungen und Vorbehalte in Übersetzung im Wege des Generalsekretärs des Europarats an die anderen Vertragsstaaten zum Zwecke der Information von in Strafhaft befindlichen Staatsangehörigen zu übermitteln.

Was das Exequaturverfahren anlangt, so sieht das Übereinkommen eine Wahlmöglichkeit des Vollstreckungsstaats vor, ob er für sich das System der Fortsetzung des Vollzugs oder der Umwandlung der Sanktion anwenden will. Diese Entscheidung kann gemäß Art. 3 Abs. 3 durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung bekanntgegeben werden. Diese Wahlmöglichkeit bot sich bei Vergleich bereits bestehender Vollstreckungsverträge an, um möglichst vielen Staaten eine Ratifikation des Übereinkommens zu ermöglichen.

Das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz sieht in § 65 Abs. 1 für den österreichischen Bereich das Anpassungssystem vor. Dieses System soll auch für den Bereich des Übereinkommens grundsätzlich beibehalten werden. Der Entwurf der österreichischen Erklärung zu Art. 9 sieht aber darüber hinaus vor, daß in jenen Fällen, in denen ein Urteilstaat zur Abgabe der Vollstreckung nicht bereit sein könnte, weil im Vollstreckungsstaat ein nach dem Recht des Urteilstaats nicht annehmbares Anpassungsverfahren durchgeführt wird, die Anwendung des in Art. 10 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahrens nicht ausgeschlossen sein soll. Der Anwendung dieses Verfahrens in Österreich werden gegebenenfalls Verhandlungen mit der zuständigen ausländischen Justizzentralstelle vorausgehen müssen, um abzuklären, daß tatsächlich nur diese letztere Variante in Betracht kommen kann. Dabei wird in Betracht zu ziehen sein, ob die Erreichung

721 der Beilagen

21

der Vollzugszwecke durch eine Überstellung wesentlich verbessert werden kann oder ob sonst das Interesse an der Überstellung überwiegt.

Diese Erklärung steht im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung, weil die Regelungen des ARHG gegenüber völkerrechtlichen Verträgen nur subsidiären Charakter haben (§ 1 Abs. 1 ARHG). Die durch die österreichische Erklärung vorgeschlagene flexible Lösung erscheint auch deshalb erstrebenswert, um die Anwendung des Übereinkommens zu allen Vertragsstaaten — unabhängig davon, welche Erklärung sie in Anwendung des Art. 3 Abs. 3 abgegeben haben — sicherzustellen und nicht zwei verschiedene Kategorien von Vertragsstaaten zu schaffen, die, obwohl Parteien desselben Vertrages, nicht in der Lage sind, diesen Vertrag anzuwenden.

Als authentische Texte des Übereinkommens gelten lediglich die englische und die französische Fassung. Wie dies schon bei früheren Übereinkommen des Europarats auf strafrechtlichem Gebiet üblich war, wurde im Einvernehmen zwischen Österreich, der BRD und der Schweiz anlässlich einer in der Zeit vom 17. bis 21. Oktober 1983 in Wien stattgefundenen Übersetzungskonferenz eine gemeinsame Übersetzung in die deutsche Sprache vereinbart, welche als Grundlage der vorliegenden (nicht authentischen) Übersetzung in die deutsche Sprache diente.

Die Ratifizierung dieses Übereinkommens wird auf den Bundeshaushalt zumindest keinen belastenden Einfluß haben. Im Hinblick auf den relativ hohen Belag der österreichischen Strafvollzugsanstalten mit Ausländern im Vergleich zu Österreichern, die nach diesem Übereinkommen repatriiert werden können, ist voraussichtlich sogar mit einer geringen Kostenersparnis im Strafvollzug zu rechnen.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Artikel 1 enthält Definitionen der in diesem Übereinkommen häufiger vorkommenden Begriffe und dient damit einer Vereinfachung des Vertrags- textes.

Durch lit. a wird klargestellt, daß das Übereinkommen nicht nur auf die — traditionellen — Freiheitsstrafen, sondern auch auf freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen (für Österreich die Maßnahmen der §§ 21 bis 23 StGB) anzuwenden ist. Im Hinblick auf die unbestimmte Dauer solcher Maßnahmen wird zum Ausdruck gebracht, daß das Übereinkommen auch dann zur Anwendung kommt, wenn eine freiheitsentziehende Sanktion auf unbestimmte Dauer angeordnet wird. Dies trifft neben den vorbeugenden Maßnahmen aber auch auf Rahmenstrafen (wie etwa gemäß § 16 JGG

1961) zu. Ausgeschlossen von der Anwendung des Übereinkommens ist eine Übernahme der Vollstreckung von Geldstrafen, Einziehungen und dgl.

Durch lit. b wird klargestellt, daß nur durch gerichtliche Entscheidung verhängte Strafen Anlaß zu einem Ersuchen nach diesem Vertrag sein können. Dies trifft nach der Definition aber auch auf jene Fälle zu, in denen zunächst eine bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung gewährt wurde, die in der Folge rechtskräftig widerrufen worden ist.

Die lit. c und d definieren die Begriffe „Urteilstaat“ und „Vollstreckungsstaat“. Aus lit. c ergibt sich ferner, daß das Übereinkommen nur auf Überstellungen von Strafgefangenen Anwendung findet; Voraussetzung für die Anwendung des Übereinkommens ist daher, daß sich der Verurteilte im Urteilstaat in Haft befindet oder zumindest dort aufzuhalten muß und in seinen Heimatstaat überstellt wird.

Zu Art. 2:

Durch diese Bestimmung werden die Vertragsstaaten verpflichtet, im Hinblick auf die Überstellung verurteilter Personen weitestgehend zusammenzuarbeiten. Eine Verpflichtung zur Stellung eines Ersuchens oder zur Übernahme der Vollstreckung ist, wie sich aus Abs. 2 ergibt, jedoch nicht ableitbar. Die „Kann-Bestimmung“ des Abs. 2 ist durch das innerstaatliche österreichische Recht ausreichend determiniert (§ 64 bis 67 und 76 ARHG). Im Hinblick auf diese Konstruktion war auch eine vollständige Aufzählung von Ablehnungsgründen nicht erforderlich. Für Österreich werden hiefür die im ARHG vorgesehenen Ablehnungsgründe zur Anwendung kommen.

Abs. 3 stellt fest, daß sowohl der Urteilst- wie auch der Vollstreckungsstaat zur Stellung von Ersuchen nach diesem Übereinkommen berechtigt ist.

Zu Art. 3:

Als Voraussetzungen für eine Überstellung von verurteilten Personen nach diesem Übereinkommen wird in diesem Artikel zunächst festgelegt, daß diese Staatsangehörige des Vollstreckungsstaates sein müssen. Aus lit. b und c ergibt sich ferner, daß das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar sein muß.

Im Hinblick auf den mit einer Überstellung verurteilter Personen verbundenen Verwaltungsaufwand sowie auch unter Bedachtnahme auf das Ziel einer solchen Repatriierung, nämlich die Resozialisierung der verurteilten Person, wird grundsätzlich nur dann auf eine Überstellung hinzuwirken sein, wenn die verurteilte Person noch zumindest sechs Monate der über sie verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zu verbüßen hat. Wie sich aus

Abs. 2 ergibt, handelt es sich hiebei jedoch um keine absolute Grenze; die Vertragsparteien können in Ausnahmefällen eine Überstellung auch dann vereinbaren, wenn die Dauer der noch zu vollziehenden Sanktion kürzer ist.

Lit. d enthält das Erfordernis der Zustimmung der verurteilten Person zu ihrer Überstellung. Sollte sie hiezu auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht fähig sein, so kann diese Zustimmung auch durch die ihres gesetzlichen Vertreters ersetzt werden. Die Beurteilung, ob ein solcher Fall vorliegt, obliegt sowohl dem Urteils- wie auch dem Vollstreckungsstaat. Wer als gesetzlicher Vertreter anzusehen ist, wird sich in der Regel nach dem Recht des Aufenthaltsstaates der verurteilten Person richten.

Lit. e enthält die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit, wobei durch die Formulierung klargestellt wird, daß der Verurteilung zugrunde liegende Sachverhalt sinngemäß umzustellen ist. Aus lit. e in Verbindung mit Art. 1 lit. a des Übereinkommens ergibt sich, daß die der Verurteilung zugrunde liegende Straftat eine gerichtlich strafbare Handlung sein muß; das Erfordernis der gerichtlichen Strafbarkeit auch im Vollstreckungsstaat ist aus dem Übereinkommen nicht ausdrücklich zu ersehen. Da jedoch eine Verpflichtung zur Übernahme von verurteilten Personen durch den Vollstreckungsstaat nicht übernommen wird, wird Österreich entsprechend den Regelungen des ARHG dieses Übereinkommen nur in den Fällen der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit anwenden können.

Im Hinblick auf die das Exequaturverfahren betreffende Wahlmöglichkeit des Art. 9 Abs. 1 sieht Abs. 3 dieses Artikels eine Erklärungsmöglichkeit der Staaten vor, in welcher sie eines der nach dem Übereinkommen vorgesehenen Vollstreckungssysteme ausschließen können. Nach der österreichischen Erklärung wird zwar grundsätzlich das im ARHG vorgesehene Anpassungssystem vorbehalten, aus den im allgemeinen Teil dargelegten Erwägungen das System der Fortsetzung des Vollzugs gemäß Art. 10 jedoch nicht absolut ausgeschlossen.

Zu Art. 4:

Die Bestimmungen dieses Artikels dienen der Vorbereitung von Ersuchen, die, wie sich aus Art. 2 Abs. 3 ergibt, sowohl vom Urteils- wie auch vom Vollstreckungsstaat gestellt werden können.

Im Hinblick auf das Erfordernis der Zustimmung des Verurteilten zu seiner Überstellung verpflichtet Abs. 1 zunächst den Urteilstaat, jede verurteilte Person, auf die dieses Übereinkommen Anwendung finden kann, von den Voraussetzungen und Bedingungen einer Überstellung nach diesem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen. Zu diesem Zweck wurde vom Expertenkomitee des

Europarats ein Muster eines Informationsblatts ausgearbeitet und vom Ministerkomitee des Europarats mit Empfehlung R (84) 11 angenommen, das in einer leicht verständlichen Weise den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens darstellt und auch im Hinblick auf die Wahlmöglichkeit des Art. 9 Abs. 1 eine entsprechende Anpassung an die tatsächlich gegebenen rechtlichen Möglichkeiten zuläßt.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens hat die verurteilte Person die Möglichkeit, sich an jeden der beteiligten Staaten zu wenden und eine Überstellung in ihren Heimatstaat anzuregen. Hat die verurteilte Person nach ihrer Information nach Abs. 1 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sind zur Prüfung des weiteren Vorgehens nähere Angaben über die verurteilte Person und die der Verurteilung zugrunde liegende Straftat erforderlich. Der Austausch solcher Mitteilungen wird durch die Absätze 2 bis 4 geregelt. In Abs. 5 werden die Vertragsstaaten ferner verpflichtet, die verurteilte Person schriftlich von dem auf Grund ihres Ersuchens um Überstellung veranlaßten sowie von jeder Entscheidung, die einer der beiden Staaten auf Grund eines Ersuchens um Überstellung getroffen hat, in Kenntnis zu setzen.

Zu Art. 5:

Formelle Ersuchen um Überstellung einer verurteilten Person, die, unabhängig von der Anregungsmöglichkeit dieser Person selbst, nur durch die Staaten gestellt werden können, bedürfen der Schriftform. Als Geschäftsweg wird durch das Übereinkommen der Weg zwischen den Justizministerien vorgesehen, gleichzeitig wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung einen anderen Geschäftsweg zu verlangen. Von dieser Möglichkeit wird Österreich nicht Gebrauch machen.

Zu Art. 6:

Aus Art. 6 ergeben sich die bei Stellung eines Ersuchens nach diesem Übereinkommen erforderlichen Unterlagen.

In der Fassung dieses Artikels wurde darauf Bedacht genommen, daß sowohl der Urteils- wie auch der Vollstreckungsstaat ein derartiges Ersuchen stellen kann und die für eine Entscheidung maßgebenden Unterlagen nur durch das Zusammenwirken beider Staaten erlangt werden können.

Zu Art. 7:

Abs. 1 überträgt dem Urteilstaat die Pflicht, daß die das Erfordernis für eine Überstellung bildende Zustimmung der verurteilten Person zu ihrer Überstellung freiwillig und in vollem Bewußtsein der rechtlichen Folgen abgegeben wird. Dementspre-

721 der Beilagen

23

chend kann eine solche Zustimmung nur nach der in Art. 4 Abs. 1 vorgesehenen Information rechts-gültig erteilt werden. Abs. 2 sieht ferner vor, daß die Bedingungen für die Zustimmung auch durch einen Vertreter des Vollstreckungsstaates, wobei insbesondere an die diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden gedacht worden ist, überprüft werden können.

Zu Art. 8:

Art. 8 enthält die Wirkungen einer Überstellung einer verurteilten Person in den Vollstreckungsstaat für den Urteilsstaat. Nach Abs. 1 ist der Vollzug der Sanktion mit der Übernahme der verurteilten Person durch die Behörden des Vollstreckungsstaates im Urteilsstaat auszusetzen. Der Urteilsstaat darf nach Abs. 2 die Sanktion auch nicht weiter vollziehen, wenn der Vollstreckungsstaat den Vollzug der Sanktion für abgeschlossen erachtet. Dies bedeutet zunächst, daß der Urteilsstaat im Falle einer Anpassung der Sanktion nach Art. 11 an das im Vollstreckungsstaat ausgesprochene Strafmaß gebunden ist, ferner aber auch, daß ein weiterer Vollzug der Sanktion im Urteilsstaat für den Fall einer bedingten Entlassung im Vollstreckungsstaat ausgeschlossen ist.

Zu Art. 9:

Dieser Artikel enthält im Gegensatz zu Art. 8 die Wirkungen einer Überstellung für den Vollstreckungsstaat.

Zunächst wird durch Abs. 1 eine Wahlmöglichkeit des Vollstreckungsstaats vorgesehen, ob er den Vollzug unmittelbar fortsetzt (Art. 10) oder die Entscheidung unter Anwendung der in Art. 11 enthaltenen Anpassungsmöglichkeit umwandelt. Diese Wahlmöglichkeit kann durch eine generelle Erklärung nach Art. 3 Abs. 3 oder durch Erklärung im Einzelfall gemäß Abs. 2 ausgeübt werden. Trotz der generellen Erklärung Österreichs gemäß Art. 3 Abs. 3 ist die Anwendung des Abs. 2 jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weil das österreichische Verfahren insofern auf ausländisches Recht oder auf von einem anderen Vertragsstaat anlässlich der Stellung eines Ersuchens gestellte Bedingungen (§ 4 ARHG) Bedacht nimmt.

Abs. 3 stellt ausdrücklich fest, daß sich der Vollzug ausschließlich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats richtet. Dies betrifft nicht nur Regelungen des internen Strafvollzugs sondern insbesondere auch Entscheidungen über die bedingte Entlassung. Unabhängig davon, welches Verfahren ein Staat nach Art. 9 Abs. 1 gewählt hat, wird im Rahmen einer bedingten Entlassung jedoch unter weiterer Bedachtnahme auf das Verschlechterungsverbot (Art. 10 Abs. 2 bzw. Art. 11 Abs. 1 lit. d) auf die im Urteilsstaat geltenden allenfalls günstigeren Regelungen für eine bedingte Entlassung Bedacht zu nehmen sein.

Abs. 4 enthält Sonderregelungen für mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen, die für Österreich jedoch im Hinblick darauf, daß der Vollzug solcher Maßnahmen unter den gleichen Bedingungen wie der Vollzug einer Freiheitsstrafe übernommen werden kann, nicht von Bedeutung sind.

Zu Art. 10:

Art. 10 enthält die in Art. 9 Abs. 1 lit. a erwähnte Fortsetzung des Vollzugs, bei welcher der Vollstreckungsstaat grundsätzlich an die rechtliche Art und Dauer der Sanktion, wie sie vom Urteilsstaat festgelegt wurde, gebunden ist. Eine Einschränkung ist nur insofern gegeben, als diese Sanktion mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar ist oder das für vergleichbare strafbare Handlungen im Vollstreckungsstaat angedrohte Höchstmaß der Sanktion überschreitet. Darüber hinaus enthält Abs. 2 das Verbot einer Verschlechterung der strafrechtlichen Situation der verurteilten Person.

Dieses System der Fortsetzung des Vollzugs folgt im wesentlichen der Regelung des Exequaturverfahrens in bilateralen Vollstreckungsverträgen außereuropäischer Staaten.

Zu Art. 11:

Art. 11 enthält das in Art. 9 Abs. 1 lit. b erwähnte System der Umwandlung der Sanktion. Hierbei ist die für das Exequaturverfahren zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates an die tatsächlichen Urteilsfeststellungen gebunden, kann jedoch unter Beachtung des Verschlechterungsverbots (lit. d) und ohne an eine nach dem Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehene Mindeststrafdrohung gebunden zu sein, die im Urteilsstaat verhängte Sanktion umzuwandeln. Diese Umwandlungsmöglichkeit ist durch lit. b insofern eingeschränkt, als eine freiheitsentziehende Sanktion nicht in eine Geldstrafe umgewandelt werden darf. Dieses System folgt der Regelung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen, wie sie auch im österreichischen Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz enthalten ist.

Durch Art. 2 übernimmt der das System der Anpassung der Sanktion anwendende Vertragsstaat die Verpflichtung, eine Person, die bereits vor Durchführung des Umwandlungsverfahrens in den Vollstreckungsstaat überstellt worden ist, während der Dauer des Anpassungsverfahrens in Haft zu halten oder auf andere Weise ihre Anwesenheit zu gewährleisten.

Zu Art. 12:

Für Begnadigungen, Amnestien oder sonstige gnadenweise Abänderungen der im Urteilsstaat verhängten Sanktion ist nach diesem Übereinkommen

24

721 der Beilagen

sowohl der Urteils- wie auch der Vollstreckungsstaat zuständig.

Zu Art. 13:

Entsprechend der in Art. 11 Abs. 1 lit. a enthaltene Bindung des Vollstreckungsstaats an die tatsächlichen Urteilsfeststellungen ist für eine allfällige Wiederaufnahme des Strafverfahrens ausschließlich der Urteilsstaat zuständig.

Zu Art. 14:

Gemäß Art. 9 Abs. 3 richtet sich der Vollzug der Sanktion ausschließlich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats. Im Hinblick auf die in Art. 12 und 13 enthaltene Möglichkeit einer Einflussnahme des Urteilsstaats auf die zu vollstreckende Sanktion ist dieser verpflichtet, den Vollstreckungsstaat von solchen Entscheidungen oder Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, durch die die Vollstreckbarkeit der Überstellung der verurteilten Person zugrunde liegenden gerichtlichen Entscheidung erlischt.

Zu Art. 15:

Artikel 15. enthält die Verständigungspflichten des Vollstreckungsstaates. Nach lit. a ist der Urteilsstaat von der vollständigen Verbüßung aber auch von Entscheidungen betreffend eine bedingte Entlassung und einem allfälligen späteren Widerruf der bedingten Entlassung in Kenntnis zu setzen. Der Urteilsstaat ist ferner für den Fall der Flucht der verurteilten Person aus der Haft (lit. b) sowie im Fall eines Ersuchens zu verständigen.

Zu Art. 16:

Artikel 16 regelt die Durchbeförderung von verurteilten Personen zum Zweck der weiteren Vollstreckung der über sie verhängten Freiheitsstrafe in ihrem Heimatstaat. Dieser Artikel folgt insoweit den in Auslieferungsverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Durchlieferung. Im Hinblick darauf, daß es sich um eine individuelle Vereinbarung von zwei anderen Staaten über die Überstellung einer verurteilten Person handelt, soll die Befugnis des Staats, der um Durchbeförderung ersucht wurde, eine solche abzulehnen, auf jene Fälle eingeschränkt werden, in welchen die durchzubefördernde Person seine Staatsangehörigkeit besitzt oder die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt ist. Österreich wird die Durchbeförderung eigener Staatsangehöriger jedenfalls im Hinblick auf das im Verfassungsrang stehende Verbot der Durchlieferung eigener Staatsangehöriger (§ 44 ARHG) zu verweigern haben. Da sich dieses Verbot nicht nur auf die Durchbeförderung auf dem Landweg bezieht, wird entsprechend Abs. 7 ferner eine Notifizierung der Durchbeförderung auf dem Luftweg zu verlangen und zum Ausdruck zu bringen sein, daß eine solche ausgeschlossen ist, wenn es sich um einen österreichischen Staatsbürger handelt.

Zu Art. 17:

Abs. 1 sieht zunächst vor, daß die in Art. 4 Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Verständigungen in der Sprache der Vertragspartei, an die sie gerichtet sind, oder in einer der Amtssprachen des Europarats abgefaßt werden. Für Ersuchen und die den Ersuchen anzuschließenden Unterlagen wird eine Übersetzung nach dem Übereinkommen grundsätzlich nicht verlangt, doch können die Vertragsstaaten nach Abs. 3 erklären, daß sie eine Übersetzung in die Landessprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats verlangen. Zusätzlich kann ein Vertragsstaat die Bereitschaft erklären, Übersetzungen in jede weitere Sprache anzunehmen.

Gemäß Abs. 4 bedürfen die nach diesem Übereinkommen übermittelten Schriftstücke mit Ausnahme der in Art. 6 Abs. 2 lit. a erwähnten beglaubigten Abschrift des Urteils und der angewendeten Rechtsvorschriften keiner Beglaubigung.

Abs. 5 regelt die Kostenfrage in der Weise, daß sämtliche Kosten, die nicht ausschließlich im Hoheitsgebiet des Urteilsstaats entstehen, vom Vollstreckungsstaat getragen werden müssen.

Zu Art. 18:

Abs. 1 bringt zunächst zum Ausdruck, daß dieses Übereinkommen neben den Mitgliedstaaten des Europarats auch für Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, zur Unterzeichnung aufliegt. In Anwendung dieser Bestimmung wurde das Übereinkommen auch von Kanada und den Vereinigten Staaten am 21. März 1983 unterzeichnet. Im übrigen enthält dieser Artikel die üblichen Bestimmungen über Ratifikation und Inkrafttreten.

Zu Art. 19:

Bei dem gegenständlichen Übereinkommen handelt es sich um eine halboffene Konvention der — neben den bereits an der Ausarbeitung beteiligten Staaten — auch weitere Nichtmitgliedstaaten des Europarats beitreten können.

Zu Art. 20:

Den Vertragsstaaten zu dem Übereinkommen wird in der üblichen Weise die Möglichkeit eingeräumt, durch Erklärung an den Generalsekretär des Europarats den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf bestimmte Hoheitsgebiete auszudehnen.

Zu Art. 21:

Dieses Übereinkommen ist in Abgehen von der in Art. 68 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen enthaltenen Regelung auch für jene gerichtlichen Entscheidungen anwendbar, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind.

721 der Beilagen

25

Zu Art. 22:

In Abs. 1 wird zunächst klargestellt, daß durch dieses Übereinkommen Rechte und Pflichten aus Auslieferungsverträgen und anderen Verträgen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, welche die Überstellung verhafteter Personen zum Zweck der Gegenüberstellung oder der Zeugenauflage vorsehen, nicht berührt werden. Darüber hinaus soll durch das gegenständliche Übereinkommen aber auch der Abschluß zweier- oder mehrseitiger Verträge auf dem Gebiet der Überstellung verurteilter Personen nicht ausgeschlossen werden. Dies trifft insbesondere auch auf Verträge zu, die zur Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen oder zur Erleichterung seiner Anwendung geschlossen worden sind.

Im Hinblick auf die teilweise Überschneidung des Anwendungsgebietes dieses Übereinkommens mit dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen und anderen Vereinbarungen oder Verträgen über die Überstellung verurteilter Personen sieht Abs. 4 vor, daß der ersuchende Staat bei Stellung des Ersuchens das völkerrechtliche Instrument zu bezeichnen hat, auf welches er das Ersuchen stützt.

Zu Art. 23:

Bei der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens auftretende Streitfragen sollen nach dieser in den strafrechtlichen Verträgen des Europäischen Rates üblichen Bestimmung dem Europäischen Komitee für Strafrechtsfragen unterbreitet werden, das sich sodann um ihre Lösung bemühen wird.

Zu Art. 24:

Dieses Übereinkommen ist, ohne daß darauf ausdrücklich im Text hingewiesen wird, auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Es kann gekündigt werden, wobei es für den kündigenden Staat selbst nach Ablauf der in Abs. 2 erwähnten Frist weiterhin anwendbar bleibt, sofern die Überstellung in Anwendung dieses Vertrages erfolgt ist und die Überstellung vor dem Tag der Wirksamkeit der Kündigung erfolgt ist.

Zu Art. 25:

In dieser Bestimmung sind die vom Generalsekretär des Europarats den Vertragsstaaten zu notifizierenden Umstände angeführt.